

Satzung des Österreichischen Fliesenverbandes

beschlossen in der Generalversammlung vom 24.11.2016 in Wien

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ÖSTERREICHISCHER FLIESENVERBAND. Er hat seinen Sitz in Stoob. Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf das Gesamtgebiet der Republik Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Gerichtstand und Erfüllungsort aus den Satzungsverpflichtungen ist Stoob.

§ 2: Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Hebung der allgemeinen Baukultur, die Optimierung des Bauens unter baubiologischen, gesundheitlichen, energetischen, architektonischen und ästhetischen Aspekten, die Hebung des Informationsstandes und die Schärfung des Bewusstseins und der Nachhaltigkeit hinsichtlich dieser Themen sowohl bei den Branchenangehörigen wie auch beim allgemeinen Publikum.

§ 2.1: Tätigkeiten des Vereins (ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks)

- Information der Verbandsmitglieder über Bezugsquellennachweise, technische Information, Information der Mitglieder durch regelmäßige Rundschreiben bzw. Beiträge zur Fachzeitung;
- Durchführung von Markterhebungen und Informationen der Mitglieder über deren Ergebnisse;
- Bemühungen, um mit Industrie, Handel und anderen Marktteilnehmern betriebsübergreifende Vereinbarungen zu erreichen, unter Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen.
- Förderung des Informationsaustausches
- Ausarbeitung von Konzepten zur Weiterbildung
- Hilfestellung in technischen Belangen, sofern sie nicht Vorbehaltsaufgabe eines Berufsstandes sind, anzubieten;
- Erstellung von Musterverträgen und Richtlinien (Allgemeine Geschäftsbedingungen), die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden können;
- Mitarbeit und Einfluss auf das Normsetzungsverfahren; die für die Qualität der Materialien und bei der Ausführung und Planung notwendig sind
- Errichtung einer Prüfanstalt für Materialprüfungen für die Erstellung von Gutachten, fachlichen Prüfungen und die Vergabe von Gütezeichen als unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins;
- Meinungsbildende Maßnahmen im Sinn des Vereinszwecks im Vorfeld gesetzlicher Vorhaben;

- Ausarbeitung von Förderprogrammen und deren Vorstellung bei den einschlägigen politischen Instanzen;
- Förderung der weiteren Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Betrieben und im Verein;

Ausgenommen sind die aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes von den beruflichen Vertretungskörperschaften ausgeübten Tätigkeiten.

Zur Ausübung seiner Tätigkeiten gliedert sich der Verein zumindest in nachstehende Sektionen:

- Sektion „Meine Technik“
- Sektion „Meine Fliese“
- Sektion „Meine Ausbildung“

Diese Sektionen können Arbeitsgruppen einrichten, wie z.B. Technischer Ausschuss, Sachverständigenausschuss, usw.

Dem Präsidium steht es frei, weitere Sektionen einzurichten. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums für jede Sektion einen Obmann/eine Obfrau sowie einen oder zwei Stellvertretungen. Diese Personen bilden gemeinsam mit dem Präsidium das erweiterte Präsidium. Jeder Sektionsobmann kann sich ein Arbeitsteam zusammenstellen.

§ 3: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Erträge aus Hilfsbetrieben, öffentlichen Förderungen und Spenden aufgebracht.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- a) Premiummitglied kann jede physische oder juristische Person werden, welche auf Grund der Gewerbeberechtigung berechtigt ist, das Fliesengeschäft (Verlegung) selbständig zu betreiben, ihren Sitz in Österreich hat und die vom Verein festgelegten Bedingungen erfüllt
- b) Fördermitglieder: "Fliesengroßhandel, Industrie, Zulieferer, physische oder juristische Personen die in der Fliesenbranche oder verwandten Branchen tätig sind und durch ihre Förderbeträge die Bestrebungen des Fliesenverbandes unterstützen.
- c) Basismitglieder: Fliesenleger, die mit dem Erhalt der Gewerbeberechtigung Mitglied der jeweiligen Landesinnung sind
- d) Außerordentliche Mitglieder: physische oder juristische Personen, die auf Grund der Gewerbeberechtigung in einer der Fliesentechnik anverwandten Branche tätig sind, z.B. Installateure
- e) Ehrenmitglieder

Die Gruppe der Premiummitglieder und die Gruppe der Fördermitglieder bilden jeweils eigene Mitgliedergruppen, sie können eigene Interessengruppen (Untergruppen) zur Erörterung berufsgruppenspezifischer Themen einrichten. Die Organisation für die Arbeit in den Untergruppen übernimmt das Verbandsbüro.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Premiummitgliedern, Fördermitgliedern, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.

Bei Premiummitgliedern bestätigt die jeweilige Landesinnung das Vorliegen der Gewerbeberechtigung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des erweiterten Präsidiums mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in dem in der Satzung festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.

Sie haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Vereins das Recht auf Benutzung aller Einrichtungen (gegeben falls gegen Kostenersatz), die im Interesse der Mitglieder, errichtet werden.

Den Premium- und Fördermitgliedern stehen das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen zu.

Körperschaften öffentlichen Rechts (Landesinnungen) können ebenso an der Generalversammlung durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen und das aktive Wahlrecht ausüben.

- b) Die Premiummitglieder, Fördermitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe bzw. Staffelung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums von der Generalversammlung festgelegt wird.
- c) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins und dessen Ansehen zu wahren sowie die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

§ 7: Endigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) Rücklegung der Gewerbeberechtigung
- c) Durch Austritt. Dieser ist der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Der Austritt kann zum Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle zumindest drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Durch Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des erweiterten Präsidiums durch den Präsidenten

e) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn das Mitglied

- das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen satzungsmäßigen Ziele zuwiderhandelt,
- Tatsachen, um deren Bekanntgabe es bei der Aufnahme ersucht wurde, verschwiegen oder absichtlich unrichtig angegeben hat.

Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn diese trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder in Liquidation tritt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.

§ 8: Vereinsorgane

Als Organe des Vereins fungieren:

- a) Das Präsidium (§ 9)
- b) Das erweiterte Präsidium des Verbandes (§ 10)
- c) Generalversammlung (§ 11)
- d) Die Rechnungsprüfer (§ 12)

§ 9: Das Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten: beide werden von der Generalversammlung des Verbandes jeweils auf fünf Jahre gewählt.

Das erweiterte Präsidium hat bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Wiederwahl ist möglich. Jede der beiden Mitgliedergruppen (Premiummitglieder und Fördermitglieder) kann eine Person für den Wahlvorschlag für die Wahl des Präsidiums nominieren.

Der Präsident oder in seinem Verhinderungsfalle der Vizepräsident beruft die Sitzung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Generalversammlung ein. In diesen Organen führt er den Vorsitz.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident vertritt den Verein neben dem vom Präsidium zu bestellenden Geschäftsführer nach außen hin. Das Präsidium tritt zu Sitzungen zusammen, wenn dies ein Präsidiumsmitglied verlangt.

§ 10: Das erweiterte Präsidium des Vereines

Das erweiterte Präsidium des Vereines besteht aus dem Präsidium, den Obleuten der Sektionen (Meine Technik, Meine Fliesen, Meine Ausbildung) und deren Stellvertretungen (max. 2). Ein und dieselbe Person kann im erweiterten Präsidium mehrere Funktionen innehaben. Für jede Funktion steht eine Stimme zu. Dem erweiterten Präsidium des Vereines obliegt die Wahrungen der Satzung und die Durchführung der satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten des Vereines einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wenn der Vizepräsident, die Rechnungsprüfer oder ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Präsidiums dies verlangt, hat der Präsident eine Sitzung des erweiterten Präsidiums mit achttägiger Frist einzuberufen. Gleichermaßen hat er eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Präsidiums verlangt.

§ 11: Die Generalversammlung des Vereines

In jedem Jahr ist durch den Präsidenten die Generalversammlung des Vereines einzuberufen. Die Einladung hat unter Festlegung einer Tagesordnung sowie von Zeit und Ort schriftlich spätestens 14 Tag vor dem bestimmten Termin zu erfolgen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten

binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Einlangen des Verlangens statt.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung in der Verbandsstelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes und Entlastung der Vereinsorgane
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Wahl der Sektionsobleute auf Vorschlag des Präsidiums
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- e) Bestellung eines Abschlussprüfers
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- g) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit) und die
- h) Vereinsauflösung

Alle anderen Vereinsangelegenheiten werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, vom Präsidium nach Anhörung des erweiterten Präsidiums behandelt.

Jedes Mitglied aus der Gruppe der Premium- und Fördermitglieder und die Landesinnungen der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker haben in der Generalversammlung eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bestehen Zweifel über die Stimmberechtigung eines Teilnehmers der Generalversammlung, so hat die Stimmberechtigung vor der Generalversammlung dem Geschäftsführer des Verbandes oder einem vom Verband beauftragten anderen neutralen Organ nachgewiesen zu werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten sowie einem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden vom erweiterten Präsidium zur Kontrolle der täglichen Geldgeschäfte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel während des Jahres. Eine Abschlussprüfung ist von einem externen Wirtschaftstreuhänder vor zu nehmen. Die Geschäftsstelle hat den Prüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Präsidium hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 13: Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereines werden von der Geschäftsstelle besorgt, welcher ein Geschäftsführer vorsteht. Der Geschäftsführer ist dem Präsidenten unmittelbar verantwortlich und nimmt an allen Versammlungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten nach Anhörung des erweiterten Präsidiums auf unbestimmte Dauer bestellt. Der Geschäftsführer vertritt den Verein (neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten) nach außen. Interne Beschränkungen können in einer vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss einer ausschließlich dazu einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, in jedem Fall muss das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke §§ 34 ff BAO verwendet werden; dies gilt für jeden Fall der Auflösung sowie des Wegfalls des begünstigten Vereinszwecks.

§ 15: Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem erweiterten Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich diese auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht einigen, ist zur Entscheidung über den herangetragenen Streitfall das Schiedsgericht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zuständig und dessen Schiedsordnung anwendbar.

Die Entscheidung Schiedsgerichte sind vereinsintern endgültig.